

S a t z u n g
über die Veränderungssperre für das Gebiet

des Bebauungsplans Nr. 4 „Umdeich“ der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Umdeich“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: durch die Grundstücke Dorfstraße 31, Flur 6, Flurstücke 281/103, das Deichgrundstück, Flur 6, Flurstück 114/12 und die Kreisstraße K 36

im Süden: durch das Grundstück Dorfstraße 1, Flur 6, Flurstück 89/7

im Westen: durch den Fluss Lühe

im Osten: durch die Kreisstraße 36

Ausgenommen sind die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 Lühebogen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücksflächen:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung



§ 3

Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Steinkirchen, den 21.05.2021

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

(Meyer)